

**29. Schweizerische Kreditanstalt, drei Aktennotizen, 6. und 28. November und 31. Dezember 1963**

Aktennotizen betreffend die Gebührenerhebung, vorläufige Erhebungen und die von der Bank anzuwendenden Prinzipien bei der Durchführung des Meldebeschlusses (vergleiche Kapitel 7.1.1, 7.1.3, 7.2.4 und 7.3.1).

[a]

Rechtsbureau

Datum: 6. November 1963

Akten-Notiz

Betrifft: Erblose Vermögen

Herr Dr. Lusser, Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung, telefoniert mir und erklärt, es sei folgende Frage von zwei anderen Banken aufgeworfen worden:

Es bestehen verschiedene Konti, die Guthaben von weniger als Fr. 100.– aufweisen. Für solche Beträge lohnt sich das Verfahren nicht, da die Banken Ersatz für ihre Spesen zugut haben.

Dr. Lusser hat in Bern angefragt, ob Bern Weisungen erteilen könne, dass kleine Guthaben bis zu einem bestimmten Betrag nicht angemeldet würden. Die Antwort lautet negativ, weil dies im Gesetz nicht vorgesehen sei. Dr. Lusser fragt nun an, wie wir uns dazu stellen würden, falls auch die anderen Banken von sich aus die Praxis einführen würden, kleine Guthaben nicht zu melden. Obwohl ich grundsätzlich Bedenken habe, würde ich ein solches Vorgehen für zweckmässig halten bei Werten, die offensichtlich die Einleitung des ganzen Verfahrens nicht rechtfertigen. Ich denke an eine Grenze von zirka Fr. 50.–. Da es sich um einen grundsätzlichen Entscheid handelt, verspreche ich Dr. Lusser Bericht nach Rücksprache mit Herrn Dr. Delachaux.

SS/ [Unterschrift:] Hegetschweiler



PS: In einem späteren Gespräch teilt mir Dr. Lusser mit, dass die anderen Banken folgende «Freigrenzen» vorgeschlagen haben:

Leu und Volksbank	bis	Fr. 100.–
Bankverein (Dr. Stockmann)	”	Fr. 200.–
Bankgesellschaft (Rusca)	”	Fr. 500.– (!)

[handschriftlich angefügt:]

[unleserlich] à Dr. Lusser. Nous proposons de fixer la limite à fr. 100.– ce qui lui paraît raisonnable, 11. 11. 63.